

Aus einem Schreiben an den Gemeindekirchenrat Gr. Behnitz,  
Kirchenkreis Nauen.

Evangelisches Konsistorium  
der Mark Brandenburg,  
K III Nr. 11 583

Berlin SW. 68, den 30. Juli 38  
Lindenstrasse 14.

..... Unsere Kirche kann niemals nach dem Evangelium, sondern allein auf die Verkündigung des Evangeliums ausgerichtet werden. Sie ist nicht eine Gemeinschaft, der man angehören müsste, um der uns im Evangelium verheissenen Gnade teilhaftig zu werden. Sie ist vielmehr eine menschliche Organisation zur Förderung des Glaubenslebens der Volksgenossen. Und zwar von der besonderen Art, dass sie den Volksgenossen in ihrem Glaubensleben dadurch zu helfen sucht, dass sie ihnen das Evangelium verkündigt.....

..... Allerdings wird es immer Volksgenossen geben, welche Anstände gegen die Art erheben, in der unsere Kirche geleitet werden. Keine von unsern Kirchen ist unfehlbar, und so ist es nötig, dass ständig daran gearbeitet wird, der kirchlichen Aufgabe besser gerecht zu werden und hervorgetretene Mängel abzustellen. Wenn man den Versuch macht, das in der Weise zu tun, dass man der Leitung einer Landeskirche oder der der Deutschen Evangelischen Kirche eine selbsterwählte Kirchenleitung gegenüberstellt, so muss man aber wissen, dass man damit in die staatliche Zuständigkeit eingreift. Denn unsere Landeskirchen ebenso wie die Deutsche Evangelische Kirche sind zwar der Aufgabe nach kirchlich, dem Träger der Aufgabe nach aber weltlich, nämlich öffentlich-rechtliche Körperschaften unseres Staates. Die massgebliche Entscheidung darüber, was als Glaubenslehre und was als politische Lehre anzusehen ist, liegt nicht bei unseren Kirchen, sondern allein bei unserem Staat. Jeder Kampf darum, unseren Staat oder unser Volk zur Anerkennung dieser oder jener Kirchenauffassung oder dieser oder jener geistlichen Leitung zu bewegen, ist daher ein politischer Kampf. Wer ihn führt, darf sich nicht darüber wundern, wenn ihm mit den Mitteln des politischen Kampfes begegnet wird. Es ist nicht richtig, zu fordern, dass unsere Kirchen ihre Ordnung mit kirchlichen Mitteln aufrecht erhalten. Denn es gibt nur ein kirchliches Mittel, und das ist die Verkündigung des Evangeliums. Und das ist nicht dazu da, Ordnung zu schaffen oder zu gewährleisten, sondern denen, die sich in Glaubensnot befinden, zu helfen. Die kirchlichen Ordnungsmittel sind in Wirklichkeit genau so politische Mittel wie die des Staates.....  
in Vertretung gez. Magnus.

Aus einem Schreiben an den Herrn Superintendentenvertreter des  
Kirchenkreises Nauen.

Dieser hatte einem DC-Pfarrer seines Kreises verboten, einen aus der Kirche Ausgetretenen in einem andern Pfarrsprengel zu beerdigen. Der DC hat es doch getan, und der Superintendentenvertreter hatte sich darüber beim Evangelischen Konsistorium beschwert.

Evangelisches Konsistorium  
der Mark Brandenburg  
K. III 127 0 7

Berlin, den 8. November 1938

..... So sehr wir Ihr Verhalten als pflichtmässig anerkennen, so wenig können wir an der Tatsache vorübergehen, dass die Kirchenauffassung, auf der die Ordnung des kirchlichen Lebens vom 12. März 1930 beruht, heute nicht mehr in dem Mass wie damals die allgemein in unserer Kirche geltende Auffassung ausgesprochen werden kann. Wir meinen vielmehr, dass die Ordnung des kirchlichen Lebens zu den Gegenständen gehört, deren bisherige Regelung einer Ueberprüfung vom heutigen Denken her seit langem bedarf.....

..... Es kommt hinzu, dass sich mit dem Austritt aus der Landeskirche heute häufig eine Auffassung verbindet, an die man in damaliger Zeit noch garnicht gedacht hat. So kann heute nicht mehr wie damals ohne weiteres unterstellt werden, dass der Austritt aus der Kirche eine Ablehnung des evangelischen Glaubens zum Ausdruck bringe, und zwar um so weniger dann, wenn es sich um ein Mitglied der NSDAP handelt, die doch gemäss Punkt 24 ihres Programms den Standpunkt eines positiven Christentums vertritt. Mit Rücksicht auf diese Sachlage sowie darauf, dass Pfr.... wegen der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr die Möglichkeit hatte, rechtzeitig unsere Entscheidung herbeizuführen, glauben wir ihm daraus, dass er die Amtshandlung trotz Ihres Verbotes vorgenommen hat, einen Vorwurf nicht machen zu dürfen.

I. V. gez. Magnus.

Dem Hilfsprediger Holle in Berlin-Spandau wurde vom Gemeindevorstand von St. Nicolai mit Genehmigung des Konsistoriums verboten, Amtshandlungen in der Kirche und in den Gemeinderäumen abzuhalten. Es ist ihm demzufolge auch verwehrt, die am 11. Dezember 1938 im Gemeindesaal stattfindende Versammlung des Gemeindevereins stellvertretend für den ihn beauftragenden Pfarrer Draeger zu leiten und einen Vortrag über die Adventszeit zu halten.

Hilfsprediger Holle hat vom 1. Dezember 1933 bis zum 31. März 1934 als Prädikant im Auftrage des Konsistoriums die Pfarrstelle des damals zum Bischof von Königsberg berufenen Pfarrers Kessel verwaltet und ist selbst ein Kind der Gemeinde.